

Regionales Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) vom 01. Dezember 2008

Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismus.

Inhalt

1. Allgemeines, Rechtsgrundlage und Zweckungszweck
2. Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung
3. Ausschluss von der Förderung, Einschränkungen der Förderung
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen
5. Prüfung der Verwendung
6. Förderverfahren
7. In Kraft treten, Übergangsregelungen

1. Allgemeines, Rechtsgrundlage und Zweckungszweck

Gemäß dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Beihilfe auszurichten. Das Regionale Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) vom 1. Dezember 2008 bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (AGFVO)(ABl. EG L 214/3 vom 9.8.2008).

Das Saarland gewährt aus Haushaltsmitteln des Landes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus gemäß der Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9.8.2008) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

Mittel aus diesem Programm dürfen nur außerhalb des genehmigten Regionalfördergebietes des Saarlandes eingesetzt werden.

Soweit in diesen Richtlinien und den Bewirtschaftungsgrundsätzen für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung vom 01. März 2005 nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils gültigen Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Darüber hinaus finden die Bestimmungen des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsblatt vom 11.02.2000 S. 194 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsblatt vom 06.04.2006 S. 474 ff) und die Vorschriften des jeweiligen Haushaltsgesetzes sowie der §§ 48, 49, 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG vom 15.12.1976, Amtsblatt S. 1151 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsblatt S. 2874) Anwendung.

Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und somit einen Beitrag zum Strukturwandel und zur Beschäftigungssicherung der saarländischen Wirtschaft zu leisten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Investitionszuschüsse besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Finanzierungshilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Der Antragsteller hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

2. Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

2.1 Zuwendungsempfänger, Art und Umfang der Zuwendung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) gemäß der Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

Als mittlere Unternehmen werden solche Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Als kleine Unternehmen werden solche Unternehmen definiert, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleine und mittlere Unternehmen können eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sein.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Die Förderung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung. Sie kann max. 20 % (Bruttosubventionsäquivalent) der förderfähigen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte bei kleinen Unternehmen und max. 10 % (Bruttosubventionsäquivalent) bei mittleren Unternehmen betragen.

Die Förderung nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) innerhalb des genehmigten und im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebietes bleibt hiervon unberührt. Eine Kumulierung mit Mitteln aus diesem Programm ist nicht zulässig.

2.2 Antragsberechtigte

Die Fördermittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes gestellt werden (Antragseingang). Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz¹ bzw. ein Organschaftsverhältnis vorliegt. In diesen Fällen haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

Das Organschaftsverhältnis, die Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

2.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden sowie die Abwicklung von Vorförderungen, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen. Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

¹ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl I, S. 4210, 2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

2.4 Fördervoraussetzungen

Vor der Gewährung der Investitionszuschüsse ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen werden, mit der zuständigen Arbeitsagentur abgestimmt ist;
- die Investitionen
 - ⇒ den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
 - ⇒ mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB).

2.4.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. "Artbegriff"). Bei den in Anhang 1 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. "Einzelfallnachweis"). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

Eine Förderung kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in

der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.4.2 Arbeitsplatzeffekte bzw. Mindestinvestitionsvolumen

Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend von ihrem Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt (AfA-Kriterium) oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird (Arbeitsplatzkriterium); bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt das Arbeitsplatzkriterium als erfüllt.

Eine lohnkostenbezogene Förderung erfolgt nicht.

2.4.3 Einzelne Investitionsvorhaben

Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,

- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle von kleinen Unternehmen, bei denen es zu einer Unternehmensnachfolge in der Familie des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer kommt, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.

Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

2.4.4 Weitere Voraussetzungen

Die geschaffenen Arbeitsplätze sind mit maximal 250.000,-- Euro Investitionssumme je geschaffenen Dauerarbeitsplatz förderfähig. Ein geschaffener Ausbildungsplatz zählt dabei wie ein neu geschaffener Dauerarbeitsplatz.

Die gesicherten Dauerarbeitsplätze sind bei der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte mit maximal 125.000,-- Euro Investitionssumme je gesichertem Dauerarbeitsplatz förderfähig.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Eine entsprechende Bestätigung des Finanzierungsinstituts des Antragstellers ist vorzulegen.

2.4.5 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten gehören Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden neuen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u.a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen), soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen) zu Marktbedingungen erworben hat und

- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre im Betrieb des Zuwendungsempfängers verbleiben.
- geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer/Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 2 "Leasing" dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind,
- gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 2.2) bzw. ein Organschaftsverhältnis vorliegt,
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- Investitionen in Grundstücke,
- Investitionen in Wohnungen,
- Firmenwert,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen²,
- sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden; für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß, mit Ausnahme des Erwerbs kleiner Unternehmen im Zuge einer Unternehmensnachfolge,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.4.9). Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen

² Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Unternehmen/Personen angeschafft werden (Ausnahme: Unternehmensnachfolge im Falle kleiner Unternehmen) und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln (nationalen oder gemeinschaftlichen Beihilfen) gefördert wurden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern beträgt der zu berücksichtigende Zeitraum einer Vorförderung sieben Jahre, bei Immobilien zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der im Rahmen der Vorförderung gewährten Beihilfe. Eine entsprechende Bestätigung des Veräußerers ist vorzulegen. Für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß. Im Falle der Unternehmensnachfolge kleiner Unternehmen sind maximal die Verkehrswerte förderfähig. Diese sind gegebenenfalls auf geeignete Weise durch den Antragsteller nachzuweisen.

- Wirtschaftsgüter, für die ein Festwert gebildet wurde,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
- die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organschaftsverhältnis vor.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den beihilfefähigen Investitionen abzuziehen.

Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

2.4.6 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.4.7 Subventionswert, Kumulierung

Die Beihilfeintensität darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 20 % bei kleinen Unternehmen
- 10 % bei mittleren Unternehmen

Die vorgenannten Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der beihilfefähigen Kosten aus. Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die vorgenannten festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrages besteht aus den beihilfefähigen Kosten für materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte³.

Die nach diesem Programm gewährten Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) freigestellten Beihilfen, De-minimis Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission⁴ erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 überschritten wird⁵.

2.4.8 Höhe der Förderung

Für die einzelnen Investitionsvorhaben gelten folgende Regelfördersätze:

1. Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen (Errichtung/Erweiterung/Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte)

Bei Investitionsvorhaben zur erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Existenzgründung/Ansiedlung) und bei Investitionsvorhaben zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte sowie der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte beträgt der Fördersatz für mittlere Unternehmen 10 %, für kleine Unternehmen 20 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,

³ Siehe dazu Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008, Artikel 12, Nr. 1. und 2.).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28. Dezember 2006).

⁵ Siehe dazu Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl. EG Nr. L 214/3 vom 9.8.2008, Artikel 7).

- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche AfA-Kriterium erfüllt wird.

Zwischen Betriebsstätten der Antragsteller innerhalb des Saarlandes verlagerte Arbeitsplätze bleiben bei der Berechnung der geschaffenen Dauerarbeitsplätze unberücksichtigt.

2. Investitionen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Bei Investitionsvorhaben, die

- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- oder der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

dienen und ausschließlich die Sicherung der zu Investitionsbeginn vorhandenen Arbeitsplätze zur Folge haben, beträgt der maximale Fördersatz bei mittleren Unternehmen 7,5 % und bei kleinen Unternehmen 10 %. Voraussetzung ist hierfür die Erfüllung des erforderlichen Abschreibungskriteriums.

Art des Investitionsvorhabens	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen
Errichtung/Erweiterung/Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Schaffung von Arbeitsplätzen)	20 Prozent	10 Prozent
Diversifizierung der Produktion/grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens (Sicherung von Arbeitsplätzen)	10 Prozent	7,5 Prozent

Die Investitionsbeihilfen dürfen den Betrag von 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

2.4.9 Begriffsbestimmungen

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff "gewerblich" richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes⁶. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Investitionsausgaben ist das Datum der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe "Anschaffung" und "Herstellung" sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁷.

Die Gründungsphase eines Unternehmens beträgt fünf Jahre und beginnt zum Zeitpunkt der Existenzgründung. Zeitpunkt der Existenzgründung ist die erstmalige Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zur Schaffung einer Vollexistenz. Vorherige nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten werden auf die Gründungsphase nicht angerechnet. Gründen mehrere Personen ein Unternehmen, ist maßgeblich ob der/die Existenzgründer mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile besitzt/besitzen.

Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

⁶ Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210, 2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt. Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.

Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

3. Ausschluss von der Förderung, Einschränkungen der Förderung

3.1 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 1) aufgeführten Bereiche,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Ausnahme: Tourismusbetriebe),
- Kunstfaserindustrie⁸,
- Eisen- und Stahlindustrie,
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten; Unternehmen in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung gelten nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten⁹,
- gemeinnützige Unternehmen,

⁸ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006), Rn. 8 in Verbindung mit Anhang II.

⁹ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

- wirtschaftsprüfende und steuerberatende Tätigkeiten,
- Recyclingunternehmen, Abfall-/Abwasserbehandlung sowie Abfall-/Abwasserentsorgung, es sei denn, es werden neue Produkte hergestellt, die überwiegend überregional abgesetzt werden und die hieraus erzielten Umsatzanteile bilden den Umsatzschwerpunkt der betreffenden Betriebsstätte.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt:

- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹⁰ und von Fischereiprodukten¹¹,
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur¹².

3.3 Beginn vor Antragstellung

Für Investitionsvorhaben, die vor Antragseingang und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft begonnen worden sind, werden Investitionszuschüsse nicht gewährt.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen

4.1 Rückforderungsgrundsätze

4.1.1 Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.1.2 Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung nach Ziffer 4.2 kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 (AfA-Kriterium bzw. Arbeitsplatzkriterium) und 2.4.4 (Höchstförderung je

¹⁰ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 (ABl. EG Nr. C 319/1 vom 27. Dezember 2006). Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates (ABl. EG Nr. L 182 vom 3. Juli 1987) ist ausgeschlossen.

¹¹ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG 19/7 vom 20. Januar 2001).

¹² Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Mitteilung Nr. C (2003) 5274 der Europäischen Kommission, ABl. C 317 vom 30. Dezember 2003, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung. Vorhaben aus diesem Bereich sind vor der Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Arbeitsplatz) auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.

4.1.3 Die Ausnahmen nach Ziffer 4.2 finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers oder der Stilllegung der Betriebsstätte.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

4.2.1 anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.4.2 nicht erreicht werden.

4.2.2 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.

4.2.3 abgesehen werden, wenn der nach Ziffer 2.4.2 (AfA-Kriterium) erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.4.2 (AfA-Kriterium) folgende Mindestwert um mehr als 10% unterschritten wird. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

5. Prüfung der Verwendung

Der Subventionsgeber (Bewilligungsbehörde), der Rechnungshof des Saarlandes und die EU-Kommission sind befugt, die Mittelverwendung bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6. Förderverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Formulars in vierfacher Ausfertigung beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Saarbrücken, zu stellen. Das Ministerium bestätigt nach Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens den Eingang des Förderantrages. Gleichzeitig bestätigt das Ministerium, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grund nach erfüllt werden.

Der Antragsteller bestätigt in einer Erklärung, dass vor der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Investitionsvorhaben noch nicht begonnen war.

Die Angaben im Förderantrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft unverzüglich mitzuteilen.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Saarland, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken bestehen. Entsprechende Stellungnahmen werden von der Bewilligungsbehörde beim Ministerium für Umwelt und der Agentur für Arbeit sowie der Stadt/Gemeinde, in der die zu fördernde Betriebsstätte liegt, eingeholt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung anteilig entsprechend des Investitionsfortschrittes. Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

7. In Kraft treten, Übergangsregelungen

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Förderanträge, die vor in Kraft treten dieser Richtlinie gestellt wurden, werden nach dieser Richtlinie bewilligt. Es gelten für diese Förderanträge jedoch die Förderhöchstsätze von 15 % für kleine und 7,5 % für mittlere Unternehmen. Gleichzeitig tritt die vorausgegangene Richtlinie für das Regionale Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) vom 23. November 2006 (ABl. des Saarlandes 2007, S. 17) außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. September 2008

S A A R L A N D

Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

Joachim Rippel

Anhang 1

Positivliste

<p>Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt, bearbeitet oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwertstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse 10. NE-Metalle 11. Eisen, Stahl- und Temperguss 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und –einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holzserzeugnisse 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druckerzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse 27. Schuhe 	<ol style="list-style-type: none"> 28. Textilien 29. Bekleidung 30. Polstereierzeugnisse 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 33. Recycling, soweit neue Produkte hergestellt, die überwiegend überregional abgesetzt werden und die hieraus erzielten Umsatzanteile den Umsatzschwerpunkt der betreffenden Betriebsstätte bilden 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und –verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30% des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.</p>
---	--

Anhang 2

LEASING

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.